

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-022/2016
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	10.02.2016	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	10.02.2016	öffentlich
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	16.02.2016	öffentlich
Gemeindevertretung	23.02.2016	öffentlich

Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Hoppenrade

hier: Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahme

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

I. Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und Betrieb von 5 WEA vom Typ Vestas V126 – 3.45 MW aus folgenden Gründen zu versagen:

- 1) Der Antragsteller hat die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG beantragt (Fach 12.1). Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zum Vorhaben "Wustermark II" gemäß § 3c UVPG wurde durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall wird von der Gemeinde indes aufgrund des räumlichen Zusammenhangs mit den vorhandenen 82 Windenergieanlagen (WEA) und weiteren 3 beantragten WEA als nicht ausreichend betrachtet, da die Standorte erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, wie z.B. Eingriffe in das Biotop Pfuhl, Beeinträchtigung der Jagdgebiete und der Flugtrasse für die Fledermäuse, der Schutzbereiche von geschützten und strenggeschützten Vögeln und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und somit der Erholungs- und Lebensqualität der Bürger. Im vorliegenden Landschaftsplan wurde die Beurteilung z.B. des Landschaftsbildes mit Blick von den Ortsrandlagen Wohngebiet "Am Igelpuhl" im Ortsteil Buchow-Karpzow und "Am Wernitzer Weg" im Ortsteil Hoppenrade aus nicht betrachtet. Daher ist zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht nach § 3b UVPG für eine Anlage nach Anhang 1 Nr. 1.6.1 besteht.
- 2) Die bereits vorhandenen 82 WEA im Windeigungsgebiet "Nauener Platte Ost" überschreiten die Gesamthöhe von 150 m nicht. Die beantragten 5 WEA haben eine Gesamthöhe von 212 m - Nabenhöhe von 149 m zzgl. 2 m Fundamentanhebung und Rotordurchmesser von 126 m. Aufgrund ihrer Höhe sind die beantragten WEA optisch dominante Anlagen, die eine erhebliche Auswirkung auf das Orts- und Landschaftsbild haben. Die weitere Verdichtung der vorhandenen Standorte führt zu zunehmender Belastung des Blickfeldes und zu einer Sichtverriegelung des Gemeindegebietes. Zum anderen geht ein starker Effekt von dem Umstand aus, dass die Anlagen näher an die Ortslagen heranrücken und gleichzeitig zu den Bestandsanlagen wesentlich höher gebaut werden. Dieser Umstand führt aufgrund der perspektivischen Verzerrung zu einer massiven Verschiebung der Proportionen, so dass die neuen höheren Anlagen im

Vergleich zu den vorhandenen niedrigen Anlagen in der Wahrnehmung noch höher und bedrängender wirken.

- 3) Die Erschließung ist nicht gesichert. Die Standorte der WEA liegen an keiner öffentlichen Verkehrsfläche. Hierfür bedarf es beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten für das Geh-/Fahr- und Leitungsrecht der betroffenen Flurstücke. Solange die Verfügungsbefugnis nicht nachgewiesen ist, fehlt dem Antragsteller das erforderliche Bescheidungsinteresse.

Die Nutzung der öffentlich gewidmeten Straße Birkenweg im Ortsteil Buchow-Karpzow ist nicht gegeben. Der Birkenweg ist unbefestigt und hat eine Straßenbreite vom 3 m. Der Weg entspricht nicht den Mindestanforderungen an den erforderlichen Transportweg (Fach 4 Punkt 4.3).

Ferner ist anzumerken, dass zu prüfen ist, ob die Transportmöglichkeit über die L 204 durch Ortsdurchfahrten mit den Verkehrsinseln und den eingeschränkten Kurvenbereichen möglich ist.

- 4) Des Weiteren wurde für die WEA die Zulassung der Befreiung von den Abstandsflächen beantragt. Der Antrag wurde nicht begründet. Der Antragsteller hat die Begründung mit Angabe der einzelnen Größenangaben nachzureichen.
- 5) Zur Brandbekämpfung steht keine ausreichende Menge Wasser an diesen Standorten zur Verfügung. Somit ist die Absicherung der Umgebung der WEA nicht gesichert. Eine Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeisters hat zu erfolgen.
- 6) Die konkrete Maßnahmeplanung zum Ausgleich oder Ersatz von Eingriffen durch das Vorhaben liegt derzeit nicht vor. Einer Ausgleichszahlung wird nicht zugestimmt. Der Ausgleich hat im Gemeindegebiet zu erfolgen.
- 7) Die Gemeinde hat die Möglichkeit gemäß § 15 Abs. 3 BauGB die Zurückstellung des Genehmigungsantrags zu beantragen. Auf Antrag der Gemeinde hat die Genehmigungsbehörde, in diesem Fall das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB für einen Zeitraum bis zu längstens einem Jahr nach Zustellung der Zurückstellung des Baugesuchs auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erreicht werden soll, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Dies ist vorliegend der Fall. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 21. Juni 2011 (DS: B-029/2011/1) die Aufstellung eines neuen sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung", mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt werden soll, beschlossen.

- II. Die Zurückstellung des Antrages für die Errichtung von 5 Windenergieanlagen in den Gemarkungen Buchow-Karpzow und Hoppenrade gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) zu beantragen.

Sachverhalt/ Begründung:

Mit Schreiben vom 10.12.2015 (Posteingang 14.12.2015) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Antragsunterlagen für das oben genannte Vorhaben mit der Bitte um eine Stellungnahme bis zum 11.01.2016 übersendet. Der beantragten Terminverlängerung bis zum 25.01.2016 wurde zugestimmt und fristwährend die Stellungnahme der Gemeinde Wustermark vorbehaltlich der Zustimmung der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.02.2016 abgegeben.

Gleichzeitig wurde die Zurückstellung des oben genannten Baugesuches gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beantragt. Mit Eingang der Unterlagen für das in Rede stehende Genehmigungsverfahren am 14.12.2015 in der Gemeindeverwaltung Wustermark liegt die förmliche Kenntnisnahme vor. Die 6-Monatsfrist des § 15 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gewahrt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in ihrer Sitzung am 21.06.2011 beschlossen, den Sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergienutzung" unter Berücksichtigung der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Berlin-Brandenburg vom 24.02.2011 zum bis dahin geltenden Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergienutzung" der Gemeinde Wustermark neu aufzustellen (DS: B-029/2011/1). Dieser Aufstellungsbeschluss wurde nach der Rechtskraft des Urteils in der Sitzung der Gemeindevertretung am 30.09.2014 nochmals präzisiert (DS: B-109/2014).

Ein Kriterienkatalog zur Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung wurde erarbeitet und dabei zwischen den sogenannten „harten“ und „weichen“ Tabuzonen unterschieden. In der Sitzung am 29.09.2015 hat die Gemeindevertretung dem oben genannten Kriterienkatalog (DS: B-092/2015) zugestimmt.

Anlagenverzeichnis:

Übersichtsplan

Az.: 613007-B/16/01
27.01.2016